



An hat bishiehin verschiedentlich bemercken müssen; das die jezige Einrichtung des Saltzwesens, und die Art des Saltz Debits in denen Gemeinheiten, mit grossen Unordnungen, und Beschwerden für das Publicum insonderheit für den Ärmern Theil desselben, wegen des oft übersetzten Saltz-Preises Verknüpft gewesen, mithin die bey der unterm 18^{ten} Maji 1764 geschehene Aufhebung derer ehemaligen Königlichen Sellereyen beäugte gute Absichten durch gehends nicht erreicht worden sind; auch daher, und um diesen Beschwerden abzuhelpen, resolviret, nach der ehemaligen besseren Einrichtung gedachte aufgehobene Sellereyen wiederum zu retabliren, und dadurch eine bessere Ordnung bey dem Saltz-Wesen wieder einzuführen. Und wie zu dem Ende ~~der~~ *die Wittwe Houba* —

Zum
Zur Saltz-Aussellerinfur *die Herrlichkeit Pleschick*

bestellet worden ist, welcher das Saltz, nach Berlinischen Gemässe, an die Saltz-Consumenten; vermöge sein Bestallungs-Patent und Instruction, aussellern soll:

So wird denen Beamten Gemeinheits Vorstehern, und Regierern auch sonst jedermänniglich zu *Pleschick* solches hierdurch bekandt gemacht, um a dato Publicationis hujus Circularis an, bey niemanden; es seye wer er wolle, als bey gedachten Saltz-Seller, ~~zu~~ *Wittwen Houba* das angeschlagene, und sonst benötigte Saltz zu nehmen; welcher dann befehliget ist, so oft Saltz bey ihm abgehohlet wird, das genommene Quantum einem jeden Consumenten in sein Saltz Büchlein einzuschreiben, wes Endes gedachte Consumenten sich wiederum mit Saltz-Bücher versehen müssen, die ihnen von dem Seller gegen 1 $\frac{1}{2}$ stüber Clevisch geliefert werden sollen.

Denen Adelichen und Geistlichen bleibt es aber nachgelassen ihr benötigtes Saltz entweder immediate aus der Königlichen Factorey zu Geldern, oder aber bey der Sellerey, worunter sie gehören, als wodurch die Armuth noch soulagiret wird, vor wie nach, zu nehmen.

Und

Pleschick

Entfangen den 24 Juli 1772

Und damit der Preys des Saltzes, welcher per Scheffel zu 2 flor: 16 stbr. holl: und p: Metze zu 3 $\frac{1}{2}$ stbr: holl: reguliret worden, durchgehends in allen Sellereyen gleich seyn könne:

So soll eine jede Gemeinheit das derselben zugebilligte Quantum aus der Factorey zu Geldern Dienstweise abholen, und der Sellerey solches ohne Kosten um so mehr abliefern, als bey Bestimmung des Saltz-Preises dieses mit in Betracht genommen worden: mithin sind die Regierer jeden Orts gehalten, und werden hiedurch befehliget, auf Gefinnen des Sellers jedesmahl die nötige Dienst-Karren zu Anfahrung des Saltzes gestellen zu lassen: doch dergestalt das der Seller jedesmahl eine volle Karre von Zwey Tonnen nehmen muß:

Und gleich wie schliesslich jedermänniglich auf die Beobachtung derer successive erlassenen, das Saltz-Wesen betreffenden Reglementen und Verordnungen hiedurch verwiesen, und für allen Contraventionen bey der darin festgesetzten Strafe Verwarnet wird:

So soll auch gegenwärtige Verordnung an gewöhnlichen Orten zu jedermans Wissenschaft publiciret, demnächst affigiret, und wie solches geschehen hiehin berichtet werden:

Geldern den 7^{ten} Julii 1772.

Königl: Preuss: Landes Administrations-Collegium des
Herzogtums Geldern.

Plesmann. Fhr. v. Merwyck. Recop. Portmans, Heinius, Poell.

Circulare.

An sämtliche Beamte und Regierer, wornach von Trinit: curr: an wiederum beständige Saltz-Sellereyen in denen Gemeinheiten angelegt werden sollen.

Lehnhoff